

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kosovo über kulturelle Zusammenarbeit

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß der Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo geltenden bilateralen Verträge vom 30. Dezember 2010 (Teil III, 147. Kundmachung) besitzt das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung (BGBI. Nr. 436/1973 und BGBI. III Nr. 156/1997) weiterhin Gültigkeit. Dennoch will die Republik Kosovo in offensichtlicher Abgrenzung zu ihrer jugoslawischen Vergangenheit ein neues Kulturabkommen abschließen in Analogie zu anderen ehemaligen Ländern der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (wie z.B. Slowenien, Kroatien, Mazedonien).

Ziel(e)

Erweiterte bilaterale Bildungskooperationen im Allgemein- und Berufsbildungsbereich

Erweiterte bilaterale Kooperationen in den Bereichen Kunst und Kultur

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Know-how Transfer: österreichisches Berufsbildungssystem, Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial sowie von Fachliteratur über neue Entwicklungen im Allgemein- und Berufsbildungsbereich, Teilnahme kosovarischer LehrerInnen an Fortbildungsveranstaltungen zur Vertiefung der Kenntnisse von Sprache und Landeskunde Österreichs im Sinne der Stärkung europäischer Vernetzung im Bildungsbereich

Kooperation bei künstlerischen Auftritten und Ausstellungen, Zusammenarbeit von Bibliotheken, Archiven, Museen, Einrichtungen des Denkmalschutzes, Zusammenarbeit im Rahmen der Kulturprogramme der Europäischen Union und internationaler Organisationen/Netzwerke, Durchführung von ExpertInnenaustrauschen und Kurzaufenthalten von KünstlerInnen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

In den Ressorts BMWFW, BKA und BMBF belaufen sich die Aufwendungen für die Betreuung des Abkommens auf jeweils 0,05 VBÄ.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 31728383).

